

Beschluss Nr. 437/2022
Schwyz, 24. Mai 2022 / ju

Interpellation I 39/21: Geld zurück zum Steuerzahler!
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. Dezember 2021 haben die Kantonsräte Thomas Haas, Samuel Lütolf und Oliver Flühler folgende Interpellation eingereicht:

«Die bürgerliche Finanzpolitik der letzten Jahre hat die Standortattraktivität des Kantons Schwyz gefördert und zu einem soliden Finanzhaushalt geführt. Nach mehreren Jahren mit hohen Ertragsüberschüssen ist das Eigenkapital per Ende 2020 auf über 500 Mio. CHF angewachsen.

Gemäss dem aktuellen kantonalen Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 steigt das Eigenkapital bis Ende 2025 auf satte 873 Mio. CHF an. Im Bericht Finanzen 2020 hat sich die Regierung ein Zielband für ein langfristig adäquates Eigenkapital von CHF 235 Mio. – CHF 255 Mio. gesetzt (vgl. Zielband 11 S. 76). Der Handlungsbedarf ist damit angezeigt.

Als erste Massnahme sind die Steuern mittels Steuerfuss weiter zu senken. Jedoch sind diesem Weg mittlerweile gewisse Schranken gesetzt. Der Kanton Schwyz ist im Bereich der Grenzabschöpfungsrate einzelner Steuerobjekte in der Geiselhaft des NFA praktisch gefangen. Somit sind zukünftig andere Ideen und Denkanstösse gefragt, um die Gelder dem Steuerzahler sinnvoll zurückzuführen.

Die gute finanzielle Situation des Kantons weckt viele Begehrlichkeiten und führt zu neuen Forderungen der verschiedensten Anspruchsgruppen. Um weiterhin eine verantwortungsvolle und nachhaltige Finanzpolitik zu betreiben, darf die komfortable Situation nicht für zusätzliche Ausgaben ausgenutzt werden. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass bei einer Anpassung verschiedener Kostenteiler (Soziallasten, KESB) oder durch die Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs, welche allenfalls zu einer Erhöhung des vertikalen Ausgleichs führen könnte, die finanziellen Lasten für den Kanton erwartungsgemäss steigen werden. Gleichwohl, der Ausgleich des Kantonshaushaltes respektive die Rückführung der Steuererträge zurück an die Steuerzahler ist unverzichtbar und muss durch die Schwyzer Regierung aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir den Regierungsrat um eine ausführliche Stellungnahme sowie zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen bitten:

- 1. Welche konkreten Massnahmenfelder sieht der Regierungsrat, damit das Eigenkapital auf das von ihm gesetzte Zielband reduziert werden kann?*
- 2. Inwiefern kann der Kanton Schwyz innerhalb der kantonalen Gesetzgebung die Berechnung des Ressourcenpotenzials zuhanden des Nationalen Finanzausgleichs beeinflussen? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?*
- 3. Bei der Vermögenssteuer liegt die Grenzabschöpfungsrate bei einem Steuerfuss von 120% derzeit knapp unter 100%. D.h. eine weitergehende Senkung des Steuerfusses würde zu einer sogenannten Untermarginalität führen. Bei der Einkommensteuer könnte der Steuerfuss hingegen unter 120% gesenkt werden. Ist aus Sicht der Regierung die Einführung von separaten Steuerfüssen für Vermögen und Einkommen bei natürlichen Personen möglich und sinnvoll, um bei der Einkommenssteuer zukünftig allenfalls weitere Steuerfuss-Senkungen vornehmen zu können?*
- 4. Vermögen, welches in Unternehmen investiert ist, ist naturgemäss gewissen Risiken ausgesetzt. Wie beurteilt die Regierung die Anwendung eines Risikoabschlags auf der Bewertung von Unternehmensanteilen? Welche finanziellen Auswirkungen hätte ein Risikoabschlag von 5% auf in Unternehmen investierte Vermögensanteile bei natürlichen und juristischen Personen?*
- 5. Wie sinnvoll erachtet die Regierung die Wiedereinführung von Skontoabzügen auf der Steuerrechnung? Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet der Regierungsrat bei einer Wiedereinführung von Skontoabzügen auf der Steuerrechnung von bis zu 3%?*
- 6. Sieht die Regierung weitere Massnahmen, um die Steuerzahler vor dem Hintergrund des hohen Eigenkapitals und zur Verhinderung weiterer Überschüsse gezielt zu entlasten?*

Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen im Rahmen einer ausführlichen Lagebeurteilung.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Staatshaushalt zeigt sich aktuell in ausgezeichneter Verfassung. Wie die Interpellanten korrekt ausführen, liegt das Eigenkapital Ende 2021 mit über 700 Mio. Franken klar über dem Zielband des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist jedoch nicht der Meinung, dass dadurch sofortiger Handlungsbedarf ausgelöst wird. Es steht ausser Frage, dass die Mittel den Schwyzer Bürgern und Steuerpflichtigen zugeführt werden. Hingegen ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, weshalb dies in aller Eile erfolgen soll. Die aktuelle, stabile Finanzlage gründet, neben der hohen Steuerkraft des Kantons, im jahrelangen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Dieses Prinzip aufgrund einer stabilen Finanzlage zu vernachlässigen, erachtet der Regierungsrat als grundverkehrt. Insbesondere eine aktive Reduktion des Eigenkapitals durch schlimmstenfalls neue, jährliche Ausgaben wäre für die nachhaltige Stabilität des Finanzhaushalts verheerend. Die staatlichen Mittel sollen weiterhin geordnet und entsprechend der bewährten Prozesse einer zielführenden Verwendung für die Schwyzer Bürger zugeführt werden. In dieser Hinsicht sind sowohl Parlament als auch Regierungsrat gefordert, nach bewährten Haushaltsprinzipien Mass zu halten. An Begehrlichkeiten, Ausgabemöglichkeiten und zukünftigen Herausforderungen besteht, wie ein Blick in die umfangreiche Liste der Vorstösse und parlamentarischen Ansinnen sowie die Konsultation der notwendigen und oft gebundenen Entwicklungsfelder bei bestehenden Aufgaben belegt, offensichtlich kein Mangel.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche konkreten Massnahmenfelder sieht der Regierungsrat, damit das Eigenkapital auf das von ihm gesetzte Zielband reduziert werden kann?

Die langfristigen – im Rahmen des Berichts «Finanzen 2020» definierten – finanzstrategischen Leitlinien des Regierungsrates (vgl. AFP 2022–2025, Seite 17 ff.) sehen 13 Stossrichtungen und 17 Zielbänder vor. Die Stossrichtungen bilden den Rahmen für finanzstrategische Entscheide. Nebst dem mittelfristigen Haushaltsgleichgewicht (Stossrichtung 1) stehen ein fokussiertes Kostenwachstum (Stossrichtung 3), zeitgemässe Rahmenbedingungen unter Beachtung der laufenden digitalen Transformation, des Klimawandels oder der Energiewende (Stossrichtung 7), ein kommunales Agieren in funktionalen Räumen (Stossrichtung 9) sowie der Erhalt einer tiefen Gesamtsteuerbelastung (Stossrichtung 11 und Zielbänder 7, 8 und 10) im Fokus. Prioritär erachtet der Regierungsrat auch die kurzfristige Steuerung des Staatshaushaltes über Steuerfussanpassungen (Stossrichtung 13). Die finanzstrategischen Zielbänder sehen im Weiteren eine vertretbare Schwankungsgrösse der Aufwand- und Ertragsüberschüsse (Zielband 1), eine Deckung der Marge des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) (Zielband 9), ein langfristig zu erhaltendes, adäquates Eigenkapital (Zielband 11) oder die Vermeidung von unnötigen Zweckbindungen staatlicher Finanzmittel in Spezialfinanzierungen (Zielband 16) vor. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen gilt es, unter Beachtung der aktuellen Situation, langfristige finanzpolitische Entscheide zu treffen.

Betrachtet man die langfristige Entwicklung, so geht die im AFP 2022–2025 aufgezeigte Perspektive 2036 nach wie vor von einem langfristig ausgeglichenen Staatshaushalt aus (vgl. AFP 2022–2025 Seite 24 ff.). Hierbei werden primär die im Bericht «Finanzen 2020» definierten Treiber in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Szenarien laufend beobachtet. Entwicklungen mit Mehraufwänden für den Kanton stellt der Regierungsrat diesbezüglich namentlich in den Bereichen Soziales (zusätzlich zu innerkantonalen Kostenverschiebungen), Hochschulen und Berufsbildung, Innerkantonaler Finanzausgleich, Strassenverkehr (Umsetzung mehrerer Grossprojekte mit höherer Kostenbeteiligung durch Kanton) und Energie (für Verbesserungen und Massnahmen erneuerbarer Energie) fest. Im Gegenzug werden vorerst weitere Mehrerträge in allen Steuerbereichen aufgrund der anhaltenden volkswirtschaftlichen Situation erwartet.

Ergänzend sind aktuell eine Vielzahl politischer Vorstösse mit einem jährlichen zusätzlichen Ausgabenvolumen von über 70 Mio. Franken pendent. Es handelt sich bspw. um die Motion M 11/21 «Prämienverbilligung wenigstens so hoch wie der nationale Durchschnitt» mit rund 6 Mio. Franken, die Motion M 14/21 «Hältige Aufteilung Grundstückgewinnsteuer» mit rund 21 Mio. Franken, die Motion M 15/21 «IPV: Der Kanton übernimmt 100 % der Prämienverbilligung» mit rund 9 Mio. Franken, die Motion 9/21 «Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen» mit rund 5 Mio. Franken oder die Motion M 2/22 «SNB Zusatzausschüttungen als Stärkung der Entwicklungs- & Innovationskraft der Schwyzer Gemeinden einsetzen» mit rund 18 bis 31 Mio. Franken.

Wie im AFP 2022–2025 dargelegt (vgl. Seite 10 f.), wollte der Regierungsrat, konform zu den finanzstrategischen Stossrichtungen und Leitlinien, den Steuerfuss für die natürlichen Personen massgebend – auf den Finanzbedarf angepasst und unter Berücksichtigung der aktuellen volkswirtschaftlichen Unsicherheiten – reduzieren. Diesem Antrag ist der Kantonsrat gefolgt bzw. hat die vom Regierungsrat für das Voranschlagsjahr 2022 vorgeschlagene Steuerfussenkung sogar zusätzlich erhöht.

In einem weiteren Schritt sollen langfristig die laufenden volkswirtschaftlichen (Zinsentwicklung, Ukraine-Konflikt, Pandemie) und internationalen steuerpolitischen Entwicklungen (OECD-Mindestbesteuerung, Besteuerung der digitalen Wirtschaft) beobachtet und beurteilt werden. Ergänzend hat der Kantonsrat den Regierungsrat mit der Motion M 13/20 beauftragt, eine innerkanto-

nale Finanz- und Aufgabenprüfung über die Ebenen Kanton, Bezirke und Gemeinden vorzunehmen, verbunden mit einer Reform des Innerkantonalen Finanzausgleiches. Angesichts dieser bedeutenden laufenden Entwicklungen und Unsicherheiten, zu denen das Parlament leider immer wieder neue finanzpolitische Tatsachen und Voraussetzungen schafft (z. B. Übertragung der Kosten der Ergänzungsleistungen zulasten Kanton oder Absicht, Kosten der Prämienverbilligungen praktisch vollständig dem Kanton zu überbinden) will der Regierungsrat vorderhand von massgebenden neuen Ausgaben oder Anpassungen absehen. Vielmehr sollen in all den laufenden Vorhaben und Entwicklungen weitere Erkenntnisse gewonnen werden, um unter Beachtung der finanzstrategischen Stossrichtungen und Leitlinien langfristig ausgerichtete wirksame gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Ein befristet höheres Eigenkapital bzw. Nettovermögen kann hierbei auch unmittelbar nützlich sein bzw. bietet Handlungsspielraum. Der Regierungsrat sieht aktuell zu viele Elemente im Umbruch und hält vorschnelle Massnahmen in diesem Umfeld nicht für ratsam. Die finanzpolitische Erfahrung zeigt, dass der Fiskus immer wieder sehr volatilen exogenen, auch weltwirtschaftlichen, Bedingungen ausgesetzt sein kann – und das sehr schnell.

2.2.2 Inwiefern kann der Kanton Schwyz innerhalb der kantonalen Gesetzgebung die Berechnung des Ressourcenpotenzials zuhanden des Nationalen Finanzausgleichs beeinflussen? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Der NFA ist im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG, SR 613.2) und in der Bundesverordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (FiLaV, SR 613.21) abschliessend geregelt. Eine Beeinflussung der Berechnung des NFA-Ressourcenpotenzials durch kantonales Recht ist sinnvollerweise nicht möglich – weder für den Kanton Schwyz, noch für die anderen Kantone. Dasselbe gilt auch für die Ermittlung der Höhe des kantonalen Ressourcenpotenzials als Berechnungsgrundlage. Dieses entspricht dem Wert der ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons (Art. 3 Abs. 1 FiLaG). Es berechnet sich auf der Grundlage der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen, die im betreffenden Kanton steuerpflichtig sind (Art. 2 FiLaG). Bestimmung und Festlegung von Einkommen und Vermögen sowie von Gewinn ist bundesrechtlich für alle Kantone durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) verbindlich vorgeschrieben. Ein korrekt aufgebautes Finanzausgleichssystem muss selbstredend verhindern, dass die Beteiligten ihre Zahlungen beeinflussen können. Dies ist beim NFA der Fall. Auf die Höhe des Ressourcenpotenzials kann kantonal nur indirekt Einfluss genommen werden, z. B. mit steuertariflichen Massnahmen. Damit könnte der Zuzug (bei einer Steuersenkung) bzw. Wegzug (bei einer Steuererhöhung) von steuerpflichtigen Personen und Unternehmen in einem gewissen Umfang beeinflusst werden. Ein (bewusster) Verlust der steuerlichen Attraktivität z. B. würde zwar mittelfristig das massgebende Ressourcenpotenzial schwächen, hätte andererseits aber mitunter schwere Auswirkungen auf den Fiskus, indem wichtige Steuereinnahmen verloren gingen. Der Regierungsrat hat zu dieser Thematik mit RRB Nr. 436/2022 zum Postulat P 17/21 «Anpassung Steuertarife» bereits ausführlich Stellung genommen. Aufgrund dessen will der Regierungsrat nicht aktiv Anreize für einen Wegzug von Steuersubstrat setzen. Der Regierungsrat sieht entsprechend keine plausiblen Handlungsmöglichkeiten.

2.2.3 Bei der Vermögenssteuer liegt die Grenzabschöpfungsrate bei einem Steuerfuss von 120% derzeit knapp unter 100%. D.h. eine weitergehende Senkung des Steuerfusses würde zu einer sogenannten Untermarginalität führen. Bei der Einkommensteuer könnte der Steuerfuss hingegen unter 120% gesenkt werden. Ist aus Sicht der Regierung die Einführung von separaten Steuerfüssen für Vermögen und Einkommen bei natürlichen Personen möglich und sinnvoll, um bei der Einkommenssteuer zukünftig allenfalls weitere Steuerfuss-Senkungen vornehmen zu können?

Der Kantonsrat kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Ob eine separate Festlegung des Steuerfusses für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer rechtlich zulässig ist, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Auf jeden Fall kann festgehalten werden, dass unterschiedliche Steuerfüsse für Einkommen und Vermögen im schwyzerischen Steuerrecht ein absolutes Novum darstellen würden. Es stellte sich auch die Frage, ob die Möglichkeit unterschiedlicher Steuerfüsse allen kantonalen Gemeinwesen offen stünde. Dazu ist anzumerken, dass es ausschliesslich dem Gesetzgeber vorbehalten ist, das Belastungsverhältnis zwischen der Einkommens- und Vermögenssteuer festzulegen und bei Bedarf anzupassen (mittels Tarifen und Abzügen). Die vorliegende Frage kann somit vorderhand nicht abschliessend beurteilt werden und ist Gegenstand eines Rechtsgutachtens, dass der Regierungsrat bereits vor dem Eingang des vorliegenden Vorstosses in Auftrag gegeben hat. Der Regierungsrat hofft, dass die Ergebnisse bereits in den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 integriert werden können.

2.2.4 Vermögen, welches in Unternehmen investiert ist, ist naturgemäss gewissen Risiken ausgesetzt. Wie beurteilt die Regierung die Anwendung eines Risikoabschlags auf der Bewertung von Unternehmensanteilen? Welche finanziellen Auswirkungen hätte ein Risikoabschlag von 5% auf in Unternehmen investierte Vermögensanteile bei natürlichen und juristischen Personen?

Die Interpellanten lassen offen, ob es sich bei den Unternehmensbeteiligungen um an der Börse kotierte oder um nichtkotierte Beteiligungen handelt. Grundsätzlich gilt, dass das Vermögen für Steuerzwecke natürlicher Personen zum Verkehrswert zu bewerten ist (Art. 14 Abs. 1 StHG; § 41 Abs. 1 StG). Die im Harmonisierungsrecht des Bundes vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz (Bewertung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von immateriellen Gütern, beweglichem Geschäftsvermögen und Mitarbeiterbeteiligungen; Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14a StHG) sind abschliessend. Als Verkehrswert gilt der objektive Marktwert eines Vermögensgegenstands. Demensprechend gilt für kotierte Beteiligungsrechte ausnahmslos der Börsenkurs als Verkehrswert (in der Regel per Stichtag 31. Dezember). Die Einführung eines Risikoabschlags auf dem Börsenkurs wäre daher von Bundesrechts wegen nicht zulässig. Demgegenüber kann bei nicht kotierten Beteiligungsrechten nicht auf einen Börsenkurs als Verkehrswert abgestellt werden. Stattdessen wird der Steuerwert aufgrund des Ertrags- und Substanzwerts des Unternehmens (innerer Wert) ermittelt. Da ein objektiver, repräsentativer Marktwert fehlt, sind bei der Bewertung von nicht kotierten Beteiligungsrechten auch Unternehmensrisiken zu berücksichtigen. Die von der Schweizerischen Steuerkonferenz edierte Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28. August 2008 (aktualisiert per 1. Dezember 2021) enthält die massgebenden Vorschriften für die Ermittlung des inneren Werts solcher Beteiligungsrechte. Dabei werden auch unternehmerische Risiken berücksichtigt (Risikoprämie und Berücksichtigung der Illiquidität bei der Ermittlung des Ertragswerts; RZ 10 und 60). Sie führen zu einem grosszügigen Einschlag bei der Ermittlung des Wertes nicht kotierter Beteiligungsrechte. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung berücksichtigt die Wegleitung alle den Wert eines Unternehmens beeinflussenden Faktoren. Deshalb müsste ein überzeugender sachlicher Grund vorliegen, um zusätzlich einen weiteren Risikoabschlag begründen zu können. Dies wäre zudem kaum in genereller Weise für alle nicht kotierten Unternehmen möglich. Nach Ansicht des Regierungsrates besteht aus steuerlicher Sicht kein Grund für die Einführung eines zusätzlichen Risikoabschlags. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere vermögende

Steuerpflichtige von einem zusätzlichen Risikoabschlag profitieren würden, da sie erfahrungsgemäss über einen wesentlich höheren Wertschriftenbesitz verfügen als die übrigen Steuerpflichtigen. Es würde somit kein genereller Effekt für alle Steuerzahler resultieren.

2.2.5 Wie sinnvoll erachtet die Regierung die Wiedereinführung von Skontoabzügen auf der Steuerrechnung? Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet der Regierungsrat bei einer Wiedereinführung von Skontoabzügen auf der Steuerrechnung von bis zu 3%?

Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Regierungsrat den Steuerpflichtigen auch in Zeiten der Negativzinsen stets einen Skontoabzug zugestanden. Der Skontosatz für vorzeitig beglichene Steuerrechnungen beträgt im Kanton Schwyz für das Jahr 2022 0.5 %. Er ist in seiner Höhe seit dem Jahr 2017 unverändert. In den Jahren 2015 und 2016 war er auf 1.0 % und 2011–2014 auf 2 % festgesetzt. Daher ist mit «Wiedereinführung» wohl eine Erhöhung des Skontosatzes auf 3 % gemeint. Gemäss Erfahrungszahlen für die Jahre 2018 bis 2020 ergeben sich aktuell bei einem Satz von 0.5 % Skontozahlungen an die Steuerpflichtigen in der Höhe von rund 1.5 Mio. Franken. Würde der Skontosatz auf 3 % erhöht, würden die Skontozahlungen auf rund 9.0 Mio. Franken steigen, was einer Differenz von rund 7.5 Mio. Franken entspricht. Für die Gemeinwesen würden ebenfalls Ertragseinbussen in dieser Höhe anfallen.

Der Regierungsrat lehnt eine Erhöhung des Skontosatzes ab. Eine Entlastung Steuerpflichtiger bzw. eine «Rückzahlung von Geldern an die Steuerzahler» auf dem Weg einer Erhöhung des Skontosatzes ist nicht zielführend. Begünstigt würden Steuerpflichtige mit hoher Liquidität gegenüber solchen, die finanziell nicht in der Lage sind, ihre Steuerrechnungen vorzeitig und auf einmal zu begleichen. Im Weiteren hätte ein höherer Eingang von vorzeitigen Steuerzahlungen im derzeitigen Zinsumfeld (Negativzinsen) Kosten in Millionenhöhe zur Folge, welche durch Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden zu tragen wären.

2.2.6 Sieht die Regierung weitere Massnahmen, um die Steuerzahler vor dem Hintergrund des hohen Eigenkapitals und zur Verhinderung weiterer Überschüsse gezielt zu entlasten?

Per 1. Januar 2022 wurde der Kantonssteuerfuss für natürliche Personen um 30 % auf 120 % einer Einheit reduziert. Auch wurde ein degressiver Entlastungsabzug eingeführt, der gezielt Steuerpflichtigen mit tiefen bis mittleren Einkommen zugutekommt, aber auch bis in den oberen Mittelstand wirkt. Der Entlastungsabzug erhöht sich für Steuerpflichtige mit Kindern. Er wird – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – zusätzlich zu den bisherigen Sozialabzügen gewährt. Die Steuerfussreduktion und der zusätzliche Entlastungsabzug stellen eine deutliche Entlastung für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen dar, insbesondere für Familien mit Kindern und Personen mit einem tiefen bis mittleren Einkommen. Der Entlastungsabzug führt dazu, dass der Kanton Schwyz bei allen wesentlichen Kategorien von Steuerpflichtigen (Haushaltstypen) im interkantonalen Vergleich der Steuereintrittsschwellen durchwegs hervorragende Positionen belegt. In Erinnerung zu rufen ist, dass der NFA dem Kanton kaum noch Spielraum für Steuersenkungen durch Tarif- oder Steuerfussanpassungen (Vermeidung einer sogenannten Negativmarge lässt; vgl. Antwort zum Postulat P 17/21, RRB Nr. 436/2022).

Wie bereits in Ziffer 2.2.1 ausgeführt bestehen bereits eine Vielzahl von Begehrlichkeiten und Herausforderungen. Der Regierungsrat wird in diesem dynamischen Umfeld die möglichen Optionen gezielt evaluieren und bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 Varianten aufzuzeigen. Vordringlich erscheint es jedoch, dass auf allen Stufen weiterhin ein besonnener und sparsamer Umgang mit den öffentlichen Mitteln gepflegt wird. Der Regierungsrat verweist abschliessend ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gemeinden und Bezirke, um die Steuerpflichtigen zu entlasten. Diese Stufen sind nicht durch Restriktionen des NFA gebunden und befinden sich vielfach in ausgezeichneter finanzieller Verfassung. Zum aktuellen Zeitpunkt und im gegebenen Umfeld sieht der Regierungsrat in diesem Bereich das grösste und bereits vorhandene Potenzial für Steuersenkungen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

